

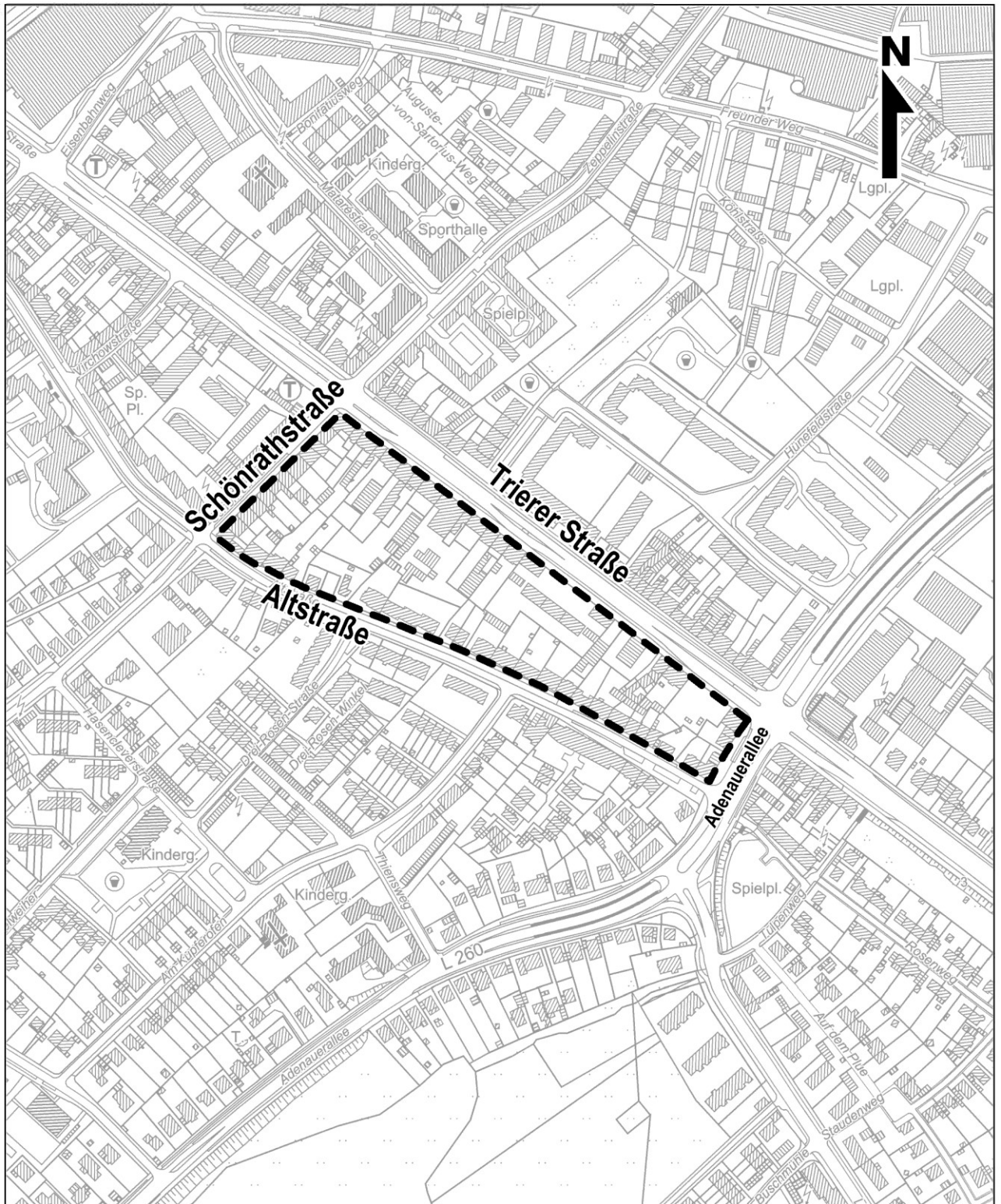
**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen**  
=====

**Aufstellung eines Bebauungsplanes - Trierer Straße / Adenauerallee - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte zwischen Trierer Straße, Adenauerallee, Altstraße und Schönrathstraße**

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes - Trierer Straße / Adenauerallee - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen Mitte zwischen Trierer Straße, Adenauerallee, Altstraße und Schönrathstraße beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss A 312 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

# Bebauungsplan - Trierer Straße / Adenauerallee -



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
(als Bezug ist die Mitte der Strichstärke maßgebend)

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 13.05.2022

Sibylle Keupen  
Oberbürgermeisterin